

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Ringerverein 1908 „Eichenkranz“ Lugau/Erzgeb. e. V. (Kurzform RVE Lugau) und ist im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes eingetragen.
- (2) Der Verein ist einziger rechtlicher Nachfolger des im September 1908 gegründeten Ring- und Stemmklub „Eichenkranz“ Lugau, Er wurde am 30. April 1990 unter dem im Absatz 1 angegebenen Namen neu gegründet.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Lugau/Erzgeb.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein ist Mitglied im territorial zuständigen Landes- und Kreissportbund sowie in den Sportfachverbänden, bei denen die Sportarten im Verein regelmäßig ausgeübt werden. Er erkennt die jeweiligen Satzungen und Ordnungen an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zu den aufgeführten Dachorganisationen vermittelt.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Vereinszweck ist die Förderung des Sports und der Jugendarbeit.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Landes- und Kreissportbund und den betroffenen Sportfachverbänden an.

§ 3 Vereinstätigkeit

- (1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks erfolgt im Schwerpunkt durch die Ausübung der Sportarten Ringen, Kraftsport, Kampfsport und Gymnastik.

Weiterhin sind Angebote aus dem Breitensport möglich.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) die Gesundheitsförderung und Leibestüchtigkeit aller Personen, insbesondere der Kinder und Jugendlichen,

- b) die Gestaltung eines vielfältigen Sportangebotes,
 - c) die entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Wettkampf-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche,
 - d) die Beteiligung an Turnieren, Vorführung und sportlichen Wettkämpfen,
 - e) die Aus- und Weiterbildung sowie den Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern,
 - f) die Entwicklung und Durchführung von präventiven und integrativen Maßnahmen im Bereich der Jugendhilfe, z. B. nationale und internationale Jugendbegegnungen, Freizeitgestaltungen, Ferienfreizeiten und Interessenvertretungen,
 - g) die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Einrichtungen zur Förderung des Sports,
 - h) die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde,
 - i) die Förderung des Sports in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden,
 - j) Beteiligung an Festveranstaltungen und kulturellen Höhepunkten.
- (2) Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz weltanschaulicher und ethnischer Toleranz. Er bekennt sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes, u. a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und tritt für die Integrität und die körperliche Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.
- (3) Die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke erfolgt unter Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes, soweit dies ohne Beeinträchtigung eines effizienten Sportbetriebes möglich ist.
- (4) Der Verein handelt im Bestreben, dass Doping mit den Grundwerten des Sports unvereinbar ist und tritt für einen humanen, manipulations- und dopingfreien Sport ein.

§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen – auch pauschalierten – Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Im Übrigen können die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, geltend machen.

- (6) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz wird in der Finanzordnung des Vereins festgelegt. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (7) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus:
 - a) aktiven Mitgliedern
 - b) passiven Mitgliedern
 - c) außerordentlichen Mitgliedern
 - d) ehrenamtlichen Mitgliedern
- (2) Aktive Mitglied sind natürliche Personen, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können.
- (3) Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
- (4) Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen. Sie fördern den Verein und haben die Möglichkeit, im Bereich der betrieblichen Gesundheitsförderung die Angebote des Vereins anzunehmen. Sie haben bei Sitzungen und Mitgliederversammlungen eine beratende Stimme, jedoch kein Stimmrecht und keine Wahlberechtigung.
- (5) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
- (6) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.
- (7) Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.
- (8) Stimmberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr, sofern sie dem Verein mindestens ein Jahr angehören und ihre Beiträge satzungsgemäß bezahlt haben.
- (9) Mit der Mitgliedschaft haben alle Minderjährigen die gleichen Rechte wie die Volljährigen, ausgenommen Stimm- und Wahlrecht. Sie haben in der Mitgliederversammlung Teilnahme-, Anhörungs- und Antragsrecht. Das Recht in ein Vereinsamt gewählt zu werden besteht allerdings nicht. Der gesetzliche Vertreter kann die Rechte des minderjährigen Mitgliedes widerrufen.
- (10) Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Vereins und der Dachorganisationen. Diese Satzungen und Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.

- (2) Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein auf Antrag eines anderen Mitglieds oder eines Organs ausgeschlossen werden,
 - a) wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht mehr als 15 Monate nicht nachgekommen ist,
 - b) wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
 - c) wenn das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Vereinsatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,
 - d) wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,
 - e) wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Der Betreffende kann den Ausschlussbeschluss binnen eines Monats gerichtlich anfechten. Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.

Fechtete das Mitglied den Ausschlussbeschluss nicht binnen eines Monats nach Beschlussfassung durch das Präsidium gerichtlich an, so wird der Beschluss wirksam. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich. Die Frist beginnt jeweils mit Zustellung des Ausschlussbeschlusses.

- (5) Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann das Präsidium den Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.
- (6) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand bei Vorliegen einer der in Absatz 3 für den Vereinsausschluss genannten Voraussetzungen mit folgenden Ordnungsmaßnahmen belegt werden:
 - a) Verweis,
 - b) Ordnungsgeld in angemessener Höhe (eine Obergrenze regelt die Finanzordnung),
 - c) Ausschluss für längstens ein Jahr an der Teilnahme an sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört,
 - d) Betretungs- und Benutzungsverbot für längstens ein Jahr für alle vom Verein betriebenen Sportanlagen und Gebäude.
- (7) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes oder per Boten zuzustellen; die Wirkung des Ausschlussbeschlusses tritt jedoch bereits mit der Beschlussfassung ein.
- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

§ 7 Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Besonderheiten gelten für minderjährige Mitglieder.

- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 8 Beiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einmalig eine Aufnahmegebühr und einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- (2) Die Aufnahmegebühr und die Mitgliedsbeiträge sowie deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt; die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein. Die Beiträge dürfen nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wäre. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Betrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Beitragsordnung regelt die Mitgliedsbeiträge der einzelnen Abteilungen.
- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
- (5) Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren bzw. Online-Verfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand per Beschluss festsetzt.
- (6) Bei unterjährigem Eintritt wird der Beitrag monatlich berechnet.
- (7) Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand nach § 26 BGB
- das Präsidium
- die Rechnungsprüfungskommission

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Dieser Termin wird in der Geschäftsordnung des Vereins festgelegt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.
- (2) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand und wird in der Geschäftsordnung des Vereins festgelegt. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Das Einladungsschreiben gilt als zugestellt, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail oder ähnliches.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder beschließt.

- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (4) Mitglieder, die an Mitgliederversammlungen zu Vorstands- und Präsidiumswahlen oder sonstigen Abstimmungen nicht teilnehmen können, können ihre Stimme schriftlich per Brief abgeben. Sie erhalten dazu auf Antrag einen entsprechenden Stimmzettel, der spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden muss. Näheres regelt die Wahlordnung.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes und Präsidiums,
 - b) Entgegennahme des Jahres- und Finanzberichtes,
 - c) Wahl und Abberufung der Rechnungsprüfungskommission und Entgegennahme des Prüfberichtes,
 - d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Vereinsauflösung,
 - e) Beschlussfassung über das Beitragswesen,
 - f) Beschlussfassung über die Rücklagenbildung,
 - g) Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des Vorstandes,
 - h) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus mindestens drei und maximal fünf Personen.
- (2) Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
- (3) Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zu satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist innerhalb von zwei Monaten eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die für den Rest der Amtszeit die Ergänzungswahl durchführt.
- (4) Wiederwahl ist möglich.

- (5) Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl nicht besetzt werden kann. Das gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Insbesondere können jedoch Vorstandsmitglieder kein weiteres Amt in einem Aufsichtsorgan (z. B. Kassenprüfer) des Vereins wahrnehmen.
- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis wird die Vollmacht des Vorstandes durch eine Finanzordnung beschränkt.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind.
- (8) Im Einzelfall kann der Vorstand anordnen, dass für die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände ein Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Für die erforderliche Mehrheit bei der Entscheidung im Umlaufverfahren gelten die allgemeinen Regeln dieser Satzung über die Beschlussfassung des Vorstandes. Alle Vorstandsmitglieder müssen über die Beschlussvorlagen rechtzeitig informiert werden. Die Frist zur Zustimmung zur Beschlussvorlage beträgt eine Woche ab Zugang der Vorlage. Wenn ein Vorstandsmitglied innerhalb dieser Frist der Beschlussfassung im Umlaufverfahren per E-Mail widerspricht oder nicht zustimmt, muss die Beschlussfassung in einer ordnungsgemäßen Vorstandssitzung erfolgen.
- (9) Die Abgeltung des Aufwendungsersatzes ist in der Finanzordnung des Vereins geregelt.
- (10) Vorstandsmitglieder nach § 11 Absatz 1 können nur Vereinsmitglieder werden.

§ 12 Präsidium

- (1) Das Präsidium nimmt die ihm durch die Satzung zugewiesenen Aufgaben wahr. Explizit werden ihm folgende Aufgaben zugewiesen:
 - a) Zuständigkeit für den Erlass, die Änderung und die Bestätigung von Geschäftsordnungen, wenn sie nicht einem anderen Organ zugewiesen sind,
 - b) Erstellung der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung,
 - c) Vorberatung des Eventplanes ohne eigene Entscheidungszuständigkeit,
 - d) Wahrnehmung von repräsentativen Aufgaben für den Verein nach Absprache mit dem Vorstand,
 - e) weitere, im Einzelfall vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung, durch Beschluss übertragene Aufgaben.
- (2) Präsidiumsmitglieder sind
 - a) die unter § 11 Absatz 1 genannten Vorstandsmitglieder,
 - b) der Jugendwart,
 - c) ein Vertreter aus den einzelnen Abteilungen und
 - d) bis zu drei weiteren Vereinsmitgliedern.
- (3) Die Präsidiumsmitglieder unter Absatz 2 b) – d) werden durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, so kann durch den Vorstand ein neues Präsidiumsmitglied für den Rest der Amtszeit kooptiert werden.

- (4) Wiederwahl ist möglich.
- (5) Verschiedene Präsidiumsmitglieder können von einer Person nicht wahrgenommen werden.
- (6) Das Präsidium ist, unabhängig davon, ob alle Präsidiumsämter besetzt sind, beschlussfähig. Die Hälfte seiner Mitglieder muss anwesend sein. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Beim Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (7) Die Abgeltung des Aufwendungsersatzes ist in der Finanzordnung des Vereins geregelt.
- (8) Präsidiumsmitglieder nach § 12 Absatz 2 können nur Vereinsmitglieder werden.
- (9) Über die Sitzungen des Präsidiums ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Gegenstände der Beratung und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist von einem Vorstandsmitglied und einem weiteren Präsidiumsmitglied zu unterzeichnen.

§ 13 Rechnungsprüfungskommission

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt eine Rechnungsprüfungskommission für die Dauer von vier Jahren, welche die Kassengeschäfte des gesamten Vereins in rechnerischer und sachlicher Hinsicht prüft. Der Rechnungsprüfungskommission sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (2) Scheidet eine Person aus der Kommission während der laufenden Amtszeit aus, so wird die Kassenprüfung bis zum Ende der Wahlperiode von der/den noch im Amt befindlichen Person/en durchgeführt.
- (3) Sonderprüfungen sind möglich.
- (4) Art und Umfang der Kassenprüfung sowie die Veranlassung von Sonderprüfungen sind in der Finanzordnung geregelt.

§ 14 Haftung

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- und Amtsträger, deren Vergütung die in § 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26 a EStG vorgesehenen Höchstgrenzen im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 15 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Landes- und Kreissportbund sowie aus der Mitgliedschaft in den Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Abteilungszugehörigkeit.

Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.

- (2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- (3) Als Mitglied des Landes- und Kreissportbundes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.
- (4) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.
- (6) Das Nähere regelt die Datenschutzordnung.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen dreiviertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.

- (2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Stadt Lugau/Erzgeb. mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke verwendet werden darf.
- (3) Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

§ 17 Vereinsordnungen

- (1) Regelungen für den Verein bzw. für das Vereinsleben werden in Vereinsordnungen durch das Präsidium mit einer Zweidrittelmehrheit erlassen. Ausgenommen sind die Finanzordnung, welche durch den Vorstand erlassen wird, sowie die Beitragsordnung, welche nur durch die Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit in Kraft tritt.
- (2) Die aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteile dieser Satzung.

§ 18 Sprachregelung

Alle personenbezogenen Bezeichnungen im Text der Satzung gelten geschlechtsneutral.

§ 19 Inkrafttreten

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 18.11.2020 in Lugau beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die bisherige Satzung tritt mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.

.....
Ort, Datum

1.

2.

3.